

DGUV Landesverband Nordost, Glinkastraße 40, 10117 Berlin

An die beteiligten

- Durchgangsärzte und Durchgangsärztinnen
- DAV-Krankenhäuser
- VAV-Krankenhäuser
- SAV-Krankenhäuser
- Ärzte und Ärztinnen der handchirurgischen Versorgung Unfallverletzter im Rahmen des VAV

Unser Zeichen: Ze/ Zad
Ansprechperson: Gerald Ziche
Telefon: +49 30 13001-5903
Telefax: +49 30 13001-5901
E-Mail: gerald.ziche@dguv.de

18. Juni 2025

Rundschreiben D 10/2025

Neue Anforderungen zur Beteiligung von Kindertraumatologinnen und Kindertraumatologen am ambulanten Durchgangsarztverfahren (DAV-Kind) ab 01.07.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben D 22/2023 vom 07.12.2023 haben wir Sie über die neuen Anforderungen zur Beteiligung am ambulanten Durchgangsarztverfahren (DAV) ab 01.01.2024 informiert.

Ziel der Überarbeitung war, in Zusammenarbeit mit den ärztlichen Berufsverbänden die Attraktivität des Durchgangsarztverfahrens zu erhöhen und gleichzeitig die Qualität und flächendeckende Versorgung auch in Zukunft zu gewährleisten.

Aus gleichen Gründen wurden nunmehr auch die Anforderungen zur Beteiligung von Kindertraumatologinnen und Kindertraumatologen am ambulanten Durchgangsarztverfahren (DAV-Kind) überarbeitet, die zum 01.07.2025 in neuer Fassung in Kraft treten.

Zu Ihrer Information haben wir Ihnen nachstehend die wesentlichen Änderungen dargestellt:

Durchgangsärztliche Verfügbarkeit (vormals „unfallärztliche Bereitschaft“)

Die derzeit gültige „unfallärztliche Bereitschaft“ in der Zeit von Montag bis Freitag, 8:00 bis 18:00 Uhr, wird zu einer „durchgangsärztlichen Verfügbarkeit“ in der Zeit von Montag bis Freitag, 9:00 bis 16:00 Uhr, weiterentwickelt. Statistiken über die tageszeitliche Verteilung von

Arbeitsunfällen weisen eine Konzentration in der Zeit von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr auf. Ein konkretes und verpflichtendes Zeitfenster für die Präsenz in der durchgangsärztlichen Praxis ist dabei erforderlich, da arbeitsunfallverletzte Personen auch von Betrieben, Schulen und Hausärzten dorthin überwiesen werden.

Fachliche Befähigung

Die fachliche Befähigung für die Beteiligung erfährt eine Modifikation. Derzeit ist eine mindestens zweijährige Tätigkeit nach der Facharztanerkennung Kinder- und Jugendchirurgie in einer SAV- oder VAV-Klinik obligatorisch.

Künftig können der Bewerberin/dem Bewerber hierbei Tätigkeiten im ambulanten oder stationären Durchgangsarztverfahren bis zu 12 Monaten anerkannt werden.

Mindestfallzahlen

Die Forderung einer Mindestfallzahl von mindestens 80 erstversorgten, arbeitsunfallverletzten Kindern im Jahr wird aufgegeben. Diese Mindestfallzahl diente vornehmlich dazu, das Heilverfahren sowie das Berichts- und Verordnungswesen der gesetzlichen Unfallversicherung administrativ zu beherrschen. Vor dem Hintergrund der sinkenden Anzahl ambulant tätiger Durchgangsärztinnen und Durchgangsärzte und der Notwendigkeit der Sicherstellung der durchgangsärztlichen Versorgung in der Fläche erscheint diese Forderung nicht mehr sachgerecht.

Fortbildungsverpflichtungen

Die zertifizierte Fortbildung im Bereich Begutachtungswesen erfährt eine Erweiterung hinsichtlich versicherungsrechtlicher Aspekte des SGB VII. Die Ärzteschaft kritisierte in der Vergangenheit, dass auch Ärztinnen und Ärzte diese Fortbildung regelmäßig absolvieren müssten, obwohl sie von den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern keine Gutachtenaufträge erhalten würden. Versicherungsrechtliche Aspekte des SGB VII besitzen dabei auch für die Erstellung des Durchgangsarztberichtes Bedeutung und sind damit für alle Durchgangsärztinnen und Durchgangsärzte von Interesse.

Im Sinne einer Gleichbehandlung und Vereinheitlichung innerhalb des Durchgangsarztverfahrens ist nun auch im DAV-Kind die Absolvierung einer Fortbildung in dem Bereich Kindertraumatologie vorgesehen.

Eingriffsräume

Hinsichtlich der räumlich-apparative Ausstattung wird künftig nur noch ein Eingriffsraum gefordert. Eine neu gestaltete Anlage zu den DAV-Kind-Anforderungen listet die Ausstattungskriterien auf. Die zukünftigen strukturellen Anforderungen für den Eingriffsraum gelten für alle Ärztinnen und Ärzte, die ab dem 01.07.2025 am Durchgangsarztverfahren Kind teilnehmen möchten. Für bereits beteiligte Ärztinnen und Ärzte besteht Bestandsschutz. Wenn die Praxis jedoch nach dem 01.07.2025 übergeben wird oder neue D-Ärztinnen/D-Ärzte in die Praxis eintreten, gelten für die Überprüfung die neuen Anforderungen.

Sonografie-Gerät

Ebenfalls neu ist die Forderung eines Sonografie-Gerätes in der durchgangsärztlichen Praxis. Für Durchgangsärztinnen und Durchgangsärzte, die bereits beteiligt sind, gilt dabei **eine fünfjährige Übergangsfrist**.

Auslegungsgrundsätze zu den Anforderungen zur Beteiligung am Durchgangsarztverfahren

Die Auslegungsgrundsätze treffen ergänzende Regelungen zu den DAV-Anforderungen.

Flankierend zur Weiterentwicklung der DAV-Anforderungen wurden diese bereits zum 01.01.2024 aktualisiert (siehe Anlage).

Seitdem ist es auch ambulant tätigen Durchgangsärztinnen und Durchgangsärzten eingeschränkt möglich, ärztliche Leistungen zu delegieren. Eine Delegation setzt allerdings voraus, dass die Durchgangsärztin/der Durchgangsarzt in der Praxis anwesend und kurzfristig zur Unterstützung verfügbar ist und sich zuvor davon überzeugt hat, ob das nachgeordnete ärztliche Personal über die hierzu notwendigen Erfahrungen und Kenntnisse verfügt.

Soweit an einem Praxis-Standort nur eine Durchgangsärztin/ein Durchgangsarzt (und darüber hinaus auch keine anerkannte ständige D-Arzt-Vertreterin/kein anerkannter ständiger D-Arzt-Vertreter) in das Durchgangsarztverfahren eingebunden ist, können diese ihre Praxis an einem ganzen Tag in der Woche schließen und sich durchgangsärztlich an einem anderen Standort vertreten lassen. Aufgrund der reduzierten Präsenzzeit (vgl. durchgangsärztliche Verfügbarkeit) entfällt die bisherige Alternative, die Praxis an zwei halben Tagen pro Woche schließen zu können.

Schließlich wurde in den Auslegungsgrundsätzen die Möglichkeit geschaffen, sogenannte „Zweigpraxen“ in unversorgten Regionen ausschließlich für durchgangsärztliche Sprechstunden (keine Erstversorgung oder Eingriffe) anzuerkennen. Die Anerkennung als Zweigpraxis setzt einen Antrag an den zuständigen Landesverband der DGUV voraus. Durch die Beschränkung der Anerkennung einer Zweigpraxis auf durchgangsärztlich unversorgte Gebiete soll die bestehende Versorgungsstruktur in Regionen mit ausreichenden Kapazitäten geschützt werden. Eine Zweigpraxis muss über einen Behandlungs- und Untersuchungsraum verfügen und barrierefrei erreichbar sein. Eine durchgangsärztliche Verfügbarkeit von Montag bis Freitag von 9:00 bis 16:00 Uhr muss dort jedoch nicht gewährleistet werden. Die Regelungen zur persönlichen Leistungserbringung, respektive zu den Delegationsmöglichkeiten, gelten auch in Zweigpraxen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Westphal
Geschäftsstellenleiter

Anlagen

- Anforderungen zur Beteiligung am Durchgangsarztverfahren mit Anlage „Eingriffsräume“
- Auslegungsgrundsätze